

Reviersystem (Seite 7-10)

Jagdrecht = Privatrecht, untrennbar mit Grund und Boden verbunden
Grundeigentümer (Landesgesetzgebung)

besteht in der ausschließliche Befugnis

(ausschließlich für den Jagdausübungsberechtigten)

innerhalb eines bestimmten Jagdgebietes in freier Wildbahn dem Wild

- ⇒ nachzustellen,
- ⇒ zu fangen,
- ⇒ zu erlegen und
- ⇒ sich anzueignen

auch:

verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen sowie die Eier des Federwildes

Gegensatz Lizenzjagd (ohne Rücksicht auf Grundeigentum)

Eigenjagdgebiet

- ⇒ Grundeigentümer (ungeteilt im Grundbuch)
- ⇒ 115 Hektar,
- ⇒ zusammenhängend
- ⇒ geeignete Gestaltung und insbesondere
- ⇒ Breite besitzt (Zweckmäßig für die Jagd)
- ⇒ Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde (für Dauer der Jagdperiode)
- ⇒ Antrag: vorletztes Jahr der Jagdperiode

Genossenschaftsjagdgebiet

Alle Flächen einer Gemeinde (Katastralgemeinde) die nicht Eigenjagdgebiet sind (ohne Rücksicht auf Größe und Form)

Umfriedetes Eigenjagdgebiet

>115 ha

vollkommen abgeschlossen (umfriedet) - gegen Ein- und Auswecheln von Schalenwild

von Behörde anerkannt

Entsprechend der Wildarten müssen:

ausreichende natürliche oder künstliche Fütterungsmöglichkeiten

geeignete Biotope vorhanden sein

Zahl der gehaltenen Wildtiere - Sozialstruktur

Aufzeichnungspflicht; mindestens drei Jahre aufheben

- ⇒ alle Zu- und Abgänge,
- ⇒ erlegten Stücke und das Fallwild, getrennt nach Wildarten und Geschlecht
- ⇒ jährlicher Gesamtbestand, getrennt nach Wildarten
- ⇒ Rechtswirksam: im nächsten Jagdjahr (nach Errichtung der Einfriedung)
- ⇒ Einfriedungen entfernen bei Wegfall der Voraussetzungen

Jagdgebietsfeststellung

- ⇒ für die Jagdperiode (9Jahre)
- ⇒ Antrag auf Eigenjagd: bis 6 Wochen nach dem 30. 6. vorletztes Jagdjahr
- ⇒ BVBH bescheidet Eigen- / Genossenschaftsjagd
- ⇒ nicht fristgerechte Anmeldung = Genossenschaftsjagd

Jagdberechtigt:

in Eigenjagdgebieten und umfriedeten Eigenjagdgebieten: Grundeigentümer
in Genossenschaftsjagdgebieten die Jagdgenossenschaft

Jagdausübungsberechtigt

in Eigenjagdgebieten und umfriedeten Eigenjagdgebieten: Grundeigentümer,
Pächter
Jagdverwalter
(Verwalter: wenn nicht verpachtet oder juristische Person oder wenn
Eigentümer Jagt nicht selbst ausübt)

in Genossenschaftsjagdgebieten die Jagdgenossenschaft : Pächter
Jagdverwalter
(Verwalter: wenn kein Pächter vorhanden, zB. frühzeitiges Pachtende)
Jagdgenossenschaft = Grundstückseigentümer wählen Jagdausschuss und
dessen Obmann (Periode 9 Jahre, vom 1. Juli – 30 Juni des 5 Jahres)

Verpachtung durch den Jagdausschuss

- freie Vereinbarung mit Pächter (Beginn bereits am Anfang des vorletzten
Pachtjahres)
- öffentliche Versteigerung wenn 4 Monate vor Ende der Jagdperiode noch
nicht verpachtet ist oder Versteigerung beschlossen wird

Geteilte Verpachtung (Genossenschaft / Eigenjagd) möglich

- Ja - Antrag Jagdausschuss an BVBH Bewilligung mit dann eigenem
Jagdausschuss
- Eigenjagd wenn Teile > 115 ha

Das Wild (Seite 11 / 12)Wild und jagdbares Wild

Haarwild:

Elch-,	Gams-,
Rot-,	Stein-,
Dam-,	Muffel-
Sika-,	und Schwarzwild (Schalenwild);
Reh-,	
Feldhase und der Alpen- oder Schneehase,	
Wildkaninchen,	Fuchs,
Murmeltier;	Baum- oder Edelmarder,
Bär,	Stein- oder Hausmarder,
Luchs,	Ittis,
Marderhund,	Wiesel,
Waschbär,	Fischotter,
Dachs,	Wildkatze (Raubwild);
Wolf,	

Nicht jagdbar: Bär, Luchs, Wolf, Fischotter und Wildkatze.

Federwild:

Auer-, Birk- und	wilder Schwan,
Rackelwild,	Wildgänse,
Hasel-, Alpenschnee- und	Wildenten,
Steinhuhn,	Blässhuhn,
Rebhuhn,	Graureiher,
Fasane,	Taucher,
Wachtel,	Kormorane,
Trappen,	Tag- und Nachtgreifvögel,
Wildtruthuhn,	Kolkrabe,
Wildtauben,	Rabenkrähe,
Krammetsvogel	Nebelkrähe,
(Wacholderdrossel),	Elster,
Schnepfen,	Eichelhäher.

Folgende Federwildarten sind jagdbar:

Auer-,	Ringeltaube,	Schnatterente,
Birk- und	Türkentaube,	Krickente,
Rackelwild,	Turteltaube,	Stockente,
Haselhuhn,	Wacholderdrossel,	Spießente,
Alpenschneehuhn,	Bekassine,	Knäckente,
Steinhuhn,	Waldschnepfe,	Löffelente,
Rebhuhn,	Höckerschwan,	Tafelente,
Fasan,	Saatgans,	Reiherente,
Wachtel,	Graugans,	Schellente,
Wildtruthahn,	Pfeifente,	Blässhuhn.

Verbote für nicht jagdbares Haarwild:

- ⇒ absichtliches Fangen oder Töten
- ⇒ absichtlichen Störung, (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterung- und Wanderungszeit)
- ⇒ Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ⇒ Transport
- ⇒ Handel oder Tausch
- ⇒ Anbot zum Verkauf oder Tausch

Verbote für das Federwild

- ⇒ absichtliches Fangen oder Töten (Ausnahme jagdbares)
- ⇒ absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit;
- ⇒ Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern
- ⇒ Verkauf von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen *
- ⇒ Verkauf von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen *
- ⇒ Beförderung und des Haltens für den Verkauf *
- ⇒ Anbot zum Verkauf *

*Ausnahme: Stockente, Fasan, Rebhuhn, Ringeltaube

Ausnahmen:

Rabenvögel - VO	Waldschnepfen - VO
Krähenfang - VO	Beutegreifer - VO
Kormoran / Graureiher - VO	
Auer und Birkhahnen - VO	

Reviere und Zeiträume (Seite 13-17)

Jagdgebietsfeststellung (Eigenjagdgebiete / Genossenschaftsgebiete)

Jagdjahr: 1.1. - 31.12.

Jagdperiode: 9 Jagdjahre (laufende 1.1.2011 - 31.12.2019)

Feststellung: vorletztes Jagdjahr (Verpachtung = Periode)

Zweck: Maßnahmen für Wildhege, geordnete Jagdwirtschaft

Ruhen der Jagd

- ⇒ auf Friedhöfen,
- ⇒ in Häusern und Gehöften dazu gehörigen, durch Umfriedung vollständig abgeschlossenen Höfen und Hausgärten,
- ⇒ Flächen, Gehegen: Fleischgewinnung, Zucht und Zoo
- ⇒ auf öffentlichen Anlagen
- ⇒ behördlich verfügte Grundstücke (Zaun mit Tor !) - Antrag BVBH

Ruhen der Jagd - Folgen für Eigentümer

kein Recht auf Pacht und Ersatz bei Wildschaden

Jagdgesetz auf Wild nicht anwendbar (Bundestierschutzgesetz)

Fleischgewinnung (Rot-, Dam-, Sika- Muffelwild)

Zucht (Steinwild)

Zoo

(Keine Schwarzwildhaltung)

Jagdeinschluss

Teil eines Genossenschaftsjagdgebietes kleiner als 115 ha
von (mehreren) Eigenjagdgebieten (mit geeigneter Gestaltung / Breite)
vollständig umschlossen (Landesgrenze)
Vorpachtrecht: längste Ausdehnung

Jägernotweg

BVBH Bescheid; Weg durch fremdes Jagdgebiet bei schwerer Erreichbarkeit
Anspruch auf Entschädigung

Abrundung von Jagdgebieten

- ⇒ bei nachteiligem Grenzverlauf: Abtausch zwischen Nachbarn
- ⇒ Grundeigentümer und BVBH sind zu informieren
- ⇒ Jagdbehörde kann verfügen (bei beeinträchtigtem Jagdbetrieb)
- ⇒ nicht mehr als 3% / max. 20 ha
- ⇒ Pachtschilling: vom zugerundeten Gebiet

Wildschutzgebiete / = Jagdgebietsfläche

- ⇒ bevorzugte Einstandgebiete
- ⇒ Ruhezone
- ⇒ Brüten und Setzen
- ⇒ höchsten 10 %
- ⇒ Zustimmung Grundeigentümer und BVBH

Wildfütterungsbereich

200 m im Umkreis einer Wildfütterung
gesperrt für Jagdfremde (Ausnahme: öff. Wege, Tourismusgesetz)

Sperre von umfriedeten Eigenjagdgebieten - Kennzeichnung

- ⇒ nur zu bestimmten Zeiten (Setz-, Brunftzeit) wenn dem Wild Gefahr droht
- ⇒ Bewilligung durch BVBH
- ⇒ Kennzeichnung notwendig

Betretung gesperrter Gebiete

- ⇒ Grundeigentümer
- ⇒ Nutzungsberechtigter
- ⇒ (amtlich) Beauftragte
- ⇒ und auf öff. Wegen, Strassen, Tourismusgesetz

Die Personen (Seite 18-22)**Verpächterseite**

- ⇒ Eigenjagdberechtigter – Grundeigentümer (Eigenjagd)
- ⇒ Jagdgenossenschaft (juridische Person) – Grundeigentümer (Genossenschaftsjagd)
- ⇒ Obmann und Jagdausschuss – gewählte Vertreter der Jagdgenossenschaft

Pächterseite

- ⇒ Einzelpächter – Person mit Pächtereignung
- ⇒ Jagdgesellschaft – 2 oder mehrere Personen (Gesellschaftsvertrag zur Pacht)
- ⇒ Jagdleiter – Leiter der Jagdgesellschaft (verantwortlich ggüber Behörde)
- ⇒ Jagdverwalter – bestellte pächterfähige Person – Jagdausübungsberechtig

Sonstige

- ⇒ Jagdaufseher – Jagdschutz und Beaufsichtigung (vereidigt)
- ⇒ Berufsjäger – Berufsjägerprüfung, (angestellt bei einem Betrieb oder Pächter)
- ⇒ Jagdgäste, Abschussnehmer – keine Jagdausübungsberechtigten, (sind Jäger mit Zustimmung)
- ⇒ Abschussbeauftrage (behördlich oder privat)
- ⇒ Treiber – ab 14. LJ, (sich der Gefahren bewusst sind)
- ⇒ jagdfremde Personen

Jagdfremde Personen (Seite 46 – 49)

sind zur Jagd nicht zugelassen und werden zur Jagd nicht verwendet.

Es ist ihnen verboten: (Verletzung fremden Jagdrechtes)

nachstellen	aneignen
töten	zerstören
verletzen	beschädigen

(auch bei einem Wildunfall)

- ⇒ ein Jagdgebiet ohne Bewilligung (ausgenommen öff. Strassen u. Weg)
 - mit einem Gewehr
 - mit Fallen
 - anderen Geräten (fangen, töten)
 - mit Frettchen
 - mit Greifvögeln
 - ⇒ zu betreten
 - von Hunden durchstreifen zu lassen
- Gebiete von Treibjagden
- Wildfütterungen im Umkreis von 200 m
- gesperrte Wildschutzgebiete
- gesperrte umfriedete Eigenjagden
- ⇒ zu betreten (Ausnahme: Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Beauftragte)

und

- ⇒ Jungwild zu berühren oder aufzunehmen
- ⇒ Wild anzukirren,
- ⇒ zu verfolgen oder beunruhigen (Ausnahme eigenes Grundstück / Weingarten)
- ⇒ Jagdeinrichtungen zu benutzen

Gebote für Jagdfremde Personen

- ⇒ oben genannte Geräte den Jagdaufsehern auszuhändigen
- ⇒ oben genannte Gebiete unverzüglich zu verlassen
- ⇒ Wild abzugeben

Berechtigungen von Jagdfremden Personen

- ⇒ Haustierschutz (Fuchs, Marder, Iltis, Wiesel – fangen und töten)
- ⇒ Hasen und Kaninchen in Baumschulen und Obstgärten
(120 cm hohe und dichte Umfriedung, auch während der Schonzeit)
- ⇒ Flächenschutz – Zaunerrichtung
- ⇒ Wild durch Lärm verscheuchen
- ⇒ freilaufende Hunde sind nicht erlaubt

Pächterfähigkeit:

- ⇒ Einzelne physische Person, > 24. Jahre, in den letzten 10 Jahren 3 Jahre eine gültige Nö. Jagdkarte, oder mindestens 5 Jahre anderes Bundesland
- ⇒ 2 oder mehrere physische Personen mit Gesellschaftsvertrag (Jagdgenossenschaft)
- ⇒ Jagdpächter haben eine Weiterbildungsverpflichtung

Mitgliederzahl einer Jagdgesellschaft

bis zu 300 ha – nicht mehr als drei, pro weitere 100ha + eine Person
bei Rot oder Gamswild: 450 / 150

Pflichten des Pächters

- ⇒ jagdrechtliche Vorschriften beachten
- ⇒ Bestimmungen des Pachtvertrages einhalten
- ⇒ am Ende entsprechenden Wildbestand übergeben (letzte 2 Jahre Durchschnitt der vorhergehenden Jahre – Reduktionsabschüsse / BVBH)
- ⇒ Haftet für Wildschäden
- ⇒ Kautionszahlung (eine Jahrespacht)

Ende der Pacht

- ⇒ Zeitablauf
- ⇒ Tod des Pächters (ausgenommen Erben)
- ⇒ Jagdgesellschaft: nur mehr ein Mitglied
- ⇒ einvernehmliche Lösung
- ⇒ behördliche Auflösung

Jagdausübung (Seite 23 – 45)

Ziel, Interessen und Grundsätze für den Jagdausübungsberechtigten

- ⇒ Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen, gesunden, qualitativ hochstehenden Wildbestandes
- ⇒ Hege – Interessen der Land und Forstwirtschaft, keine Waldgefährdung
- ⇒ Weidgerechte Jagd und geordneter Jagdbetrieb (auch Falknerei/Beizjagd)

Weidgerechtigkeit

- ⇒ Nach den Grundsätzen der gesellschaftlichen Wertmaßstäbe handeln.
- ⇒ gelebter Natur- und Tierschutz
- ⇒ Verantwortung für die Natur
- ⇒ Tieren mit Achtung begegnen, schützen und betreuen
- ⇒ rasch und schmerzfrei töten
- ⇒ ökologische Jagd
- ⇒ beachten von Vorschriften
- ⇒ ferne (für die jagd abgerichtet und tauglich) Jagdhunde
- ⇒ pflegen Brauchtum

Wer ist Jagdausübungsberechtigt ?

- ⇒ Jagdausübungsberechtigter
- ⇒ Jagdschutzorgane
- ⇒ Berufsjäger
- ⇒ (Jagdgäste ????)

Dokumente zum Mitführen

- gültige Nö-Jagdkarte + Lichtbild
- oder von anderem Bundesland (wenn gleichwertig)
- + Jagdgastkarte (auch Jagdkarte von anderem EU-Land / Schweiz)
- nicht übertragbar und vorzuweisen

Wer stellt Jagdkarte aus?

- Bezirksverwaltungsbehörde am Wohnsitz (NöLJV informieren)

Zeitraum der Gültigkeit

- Bezahlung der Jagdkartenabgabe und des Verbandsbeitrages NöLJV
- Bei Nichtbezahlung ruht die Gültigkeit / Zahlschein mitführen

Voraussetzung für Jagdkarte

- ⇒ Jagdliche Eignung
- ⇒ Entrichtung der Abgaben
- ⇒ Fehlen von Verweigerungsgründen

Nachweis der jagdlichen Eignung

- ⇒ Jagdprüfung (Kommission NöLJV) nicht länger als 20 Jahre zurück
- ⇒ Prüfung an der BOKU, Forst-, Försterschule (anerkannt durch NöLJV)
- ⇒ beglaubigte Übersetzungen durch BVBH (+ Auslandsösterreicher)

Verweigerung der Jagdkarte

- | | |
|---|--------------------------|
| keine entsprechende Eignung | körperliches Gebrechen |
| Waffenverbot | Trunksucht / Suchtmittel |
| Zivildienst 15 Jahre | geistesschwach |
| noch nicht 16 Jahre (Ausn. -18) | |
| negatives Verhalten in Bezug auf Waffen | |
| überlassen an andere Personen | |
| Jagdkartenentzug | Naturschutzübertretungen |
| gerichtlich verurteilt | Disziplinausschluss |
| Kontrolle alle 5 Jahre durch BVBH | |

Entzug der Jagdkarte

Wenn obige Gründe erst nach Ausstellung bekannt werden

Wann wird Jagdkarte ungültig

- Wenn Behörde sie für ungültig erklärt
- Wenn Teile oder Lichtbild unkenntlich sind und Echtheit in Frage stellen

Jagdgastkarten (Ausstellung und Gültigkeit)

- ⇒ Ausstellung durch den Jagd ausübungs berechtigten
- ⇒ wenn gültige Jagdkarte (auch anderer Staat, EU, Schweiz) vorhanden
- ⇒ wenn Person aus anderen Staaten Versicherung notwendig
- ⇒ vollständig ausgefüllt und unterschrieben und sind mitzuführen
- ⇒ Dauer: 3 oder 14 Tage und gelten in ganz Nö.

Bedeutung von Schuss- und Schonzeiten Festsetzung

- ⇒ unter Bedachtnahme auf die Arterhaltung
 - ⇒ Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft
 - ⇒ Brut-, Nist- und Aufzuchszeit der Federwildarten
 - ⇒ durch Verordnung von Schuss- und Schonzeiten
 - ⇒ getrennt nach Alter und Geschlecht.
 - weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt
 - ⇒ keine Schusszeit und Gelege des Federwildes ganzjährig geschont
- Tabelle NÖLJV

Ausnahmen von den Schonvorschriften

- ⇒ großen Qualen
- ⇒ Siechtum
- ⇒ seuchenkrank oder -verdächtig ist, Meldung an BVBH + alle Personen
- ⇒ Bestätigung eines Tierarztes
- ⇒ Seuchenverdacht: staatliche Untersuchungsanstalt für Tierseuchen - BVBH
- ⇒ Schalenwild – in Kulturen (geschützt gegen Wildwechsel, auch männl. Tiere über Abschussplan – melden BVBH)
- ⇒ BVBH – Bewilligung zum Eiersammeln, ausbrüten
- ⇒ Ausgemähte, gefährdete Gelege dürfen zum Ausbrüten entfernt werden
- ⇒ BVBH kann Ausnahmen für Schonfristen zulassen

Verlängerung der Schonzeit / Einschränkung der Abschüsse

die Landesregierung und BVBH kann verlängern (sinken einer Wildart)

Verkürzung der Schonzeit, Ausnahmen

BVBH kann für Haarwildarten verkürzen (Wildschäden)

Greifvögel / Horstschutz

- ⇒ Taggreifvögel / Nachtgreifvögel
- ⇒ Horstbäume und Horstplätze nicht beschädigt, verändert und beunruhigt
- ⇒ Auf Antrag bei der BVBH Ausnahmen möglich

Stockente, Rebhuhn, Fasan und Ringeltaube – Verkauf, halten erlaubt

Verkauf von Eiern des Federwildes

Bewilligung BVBH zur Aufzucht

Abschussbeschränkungen neben Schonvorschriften

Auerhahn, Birkhahn und Schalenwild (Ausnahme Schwarzwild) unterliegt einer Abschussverfügung der BVBH. Basis ist der Abschussplan.

Abschussplanung Gestaltung

Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet für

- ⇒ Schalenwild (Ausn.: Schwarzwild) – alle 3 Jahre
 - ⇒ Auer-, Birkhahn – jährlich
 - ⇒ revierübergreifende Abschüsse – jährlich
- der BVBH bis 31. März einen Abschussplan vorzulegen (2-fach)
- ⇒ Auch Eigenjagdgebiete (aber nicht wenn umfriedet)

Wie wird der Abschussplan zur Verfügung

- ⇒ BVBH + Bezirksjagdbeirat + Vertreter NöLJV + Bezirksbauernkammer (Stichtag 30. April für Zustellung, sonst gilt der eingereichte Plan)
- ⇒ BVBH einen Plan verfügt (mangelhafte Verfassung des eingereichten)
- ⇒ keine aufschiebende Wirkung

Revierübergreifender Abschuss

Wenn Hege einer Schalenwildart

- ⇒ Interessen der Land- und Forstwirtschaft /Jagdwirtschaft nicht vertretbar
 - ⇒ Flächenstruktur Wildbewirtschaftung nicht zulässt
- BVBH verfügt Abschuss (für mehrere angrenzende Jagdgebiete, Abschuss in nur einem Gebiet möglich)

Wie Abschussverfügung erfüllen

- ⇒ jährliche Erfüllung (Unterschreitung - Begründung)
- ⇒ grundsätzlich alle Revierteile wo Wild vorkommt
- ⇒ bei vermehrtem Wildschaden einzelne Revierteile
- ⇒ jedes Wildstück (erlegt oder gefallen)
- ⇒ bei Revierwechsel - zu Lasten Revier wo Tier / Trophäe zufällt.

Abschuss von Trophäentragenden Wildstücken

Körper und Trophäe lassen darauf schließen, dass das Tier der bewilligten Altersklasse entspricht
(Tabelle, Buch S32)

Kein Abschuss bei Rotwild:

Kl. III ein und beidseitige Kronenhirschen

Kl. II beidseitige Kronenhirschen

(Krone: mehr als 2 Enden über Mittelspross, Anordnung egal.
Ende: Stangenabzweigung ab 4 cm Innenseite)

Abschußverfügung, Ausnahmen (Abweichen ohne Behörde)

Überschießen (zu viel schießen)

weiblichem Wild (ausgenommen Gamsgeißen),

Nachwuchsstücken und

kleiner 2 Jahre von trophäenträgenden Wildarten

Herunterschießen (zu wenig schießen)

Trophäenträgern: statt ältere - jüngste Altersklasse.

Überschießen und Herunterschießen sind bei verfügt revierübergreifend nicht erlaubt

Revierbezogen: ein Stück der jeweiligen Altersklasse muss verfügt sein

Verletzung, Qualen, Siechtum, seuchenkrank oder seuchenverdächtig ist, kann über Abschußverfügung hinaus abgeschossen werden. Meldung an BVBH, bzw. Tierarzt.

Nachwuchsstücke

Im Laufe des Kalenderjahres gesetzt (Lämmer, Kitz, Kalb, Frischling)

Setztermin (Frischtermin) 31. März, = 1. LJ vollendet

Verendetes, Fallwild

Verendet = Jagd

Fallwild = Alter, Krankheit, Katastrophe, Brand, KFZ, Raubwild

Überprüfung des Abschusses

⇒ Abschussliste (Ausnahme umfr. Eigenj.) führen und eintragen

Abschüsse und gefallene Schalenwildstücke

erlegte und gefallene Stücke in Summe

unbeabsichtigter Fang /Tötung nicht jagdbares Haarwild

Jagdausübungsberechtigter / Jagdaufseher / Bevollmächtigter im Bezirk

Jederzeit einsehbar für Behörde, Abgabe: 15. Jänner des folgenden Jahres

⇒ Nachweis von Abschüssen (Grünvolage)

Gegenüber dem Verpächter + Markierung

BVBH wenn erforderlich, kann Nachweis verlangen

⇒ Bevorrangige Bejagung von

weiblichem Wild und Nachwuchsstücken - Mindestabschüsse

dann erst männl. Wild älter als 2 Jahre erlaubt

⇒ Hegeschau

BVBH ordnet an (Ausn.: umfried. Eigenj.) oder Antrag NÖLJV

- Grundeigentümer
- Mitglieder einer agrarischen Gemeinschaft
- Jagdausübungsberechtigte

für ganzen Bezirk oder Teile

Besprechung / Überprüfung

Trophäen und andere zur Altersbestimmung taugliche Teile sind vorzulegen

Dauerhafte Kennzeichnung

Trophäen die ins Ausland gebracht werden - Bezirksjägermeister

Wildfütterungen im Jagdgesetz

- ⇒ Notzeitfütterung
- ⇒ Ablenkungsfütterung
- ⇒ Kirrfütterung

Regelung der Notzeitfütterung

- ⇒ Notzeit: zu wenig Äsung - Futterersatz (Futternvorlage: Gesunderhaltung / vermeiden von Wildschäden)
- ⇒ Nur Schalenwild muss gefüttert werden (Ausnahme Schwarzwild)
- ⇒ Anderes Wild kann gefüttert werden
- ⇒ Außerhalb der Notzeit / Vegetationsbeginn ist Füttern von Schalenwild verboten (Ausn: umfr. Eigenjagd)
- ⇒ Schwarzwild 1.3. - 31.10. verboten (Ausn. Ablenk, KIRRung / umfr. Eigenj.)
- ⇒ Rotwildfütterstellen: 8 Wo. vor Aufstellen / 4 Wo. vor Entfernen BVBH melden.
- ⇒ BVBH kann verbieten
- ⇒ < 200 m zur Jagdgebietsgrenze: befristete Genehmigung der BVBH

Rechtliche Vorgaben für Ablenkfütterung

- ⇒ artgerecht und attraktiv - Wildschadenvermeidung
- ⇒ nicht beunruhigen, nicht bejagen
- ⇒ Schwarzwild: 1.3. bis 31.10. erlaubt (techn. Ausstattung gegen Aufnahme durch anderes Schalenwild)
- ⇒ Rotwild: Anzeige- und Genehmigungspflichtig

Kirrfütterung

- ⇒ punktueller Anlocken mit geringen Futtermengen (beobachten/erlegen)
- ⇒ Bei Schalenwild verboten (Ausn.: Schwarzwild)
- ⇒ Rotwild: nur wenn ordnungsgemäß Notzeitfütterung betrieben wird

Schwarzwildkurrung

- ⇒ 3 Stellen / angefangene 100 ha
- ⇒ maximal 1kg/Tag
- ⇒ Kirrautomaten müssen den Anforderungen entsprechen
- ⇒ Zustimmung Grundeigentümer
- ⇒ 1.3. - 31.10. Zustimmung des Jagdberechtigten / Obmann Jagdausschuss
- ⇒ < 100 m neben Nachbarn: auch ihre Zustimmung notwendig

Rotwildkurrung (nicht in umfr. Eigenj.)

- ⇒ 1.12.- 31.7. verboten
- ⇒ 1.8. - 30.11. Äpfel und Birnen
- ⇒ nur bei ordnungsgemäßer Notzeitfütterung
- ⇒ 1 Stelle / angefangener 100 ha, Menge: 20 Liter-Kübel
- ⇒ Anzeige- und genehmigungspflichtig
- ⇒ Plan 1: 25 000 (oder größer) Kurrstelle und Notzeitfütterung eingezeichnet, mit einem Abstand > 200 m

Aussetzen von Wild

- ⇒ Nur durch Jagd Ausübungsberechtigten
- ⇒ Zustimmung des Verpächters
- ⇒ Anzeigepflichtig (2 Wo. vorher mit Datum, Zahl, Geschlecht, Art, Herkunft ...)
- ⇒ 4 Wo. vor der Schusszeit / frühestens nach 4 Wo. bejagen
- ⇒ Revierfremde Tierarten - Bewilligung der BVBH
- ⇒ Schwarzwild: Aussetzen nicht erlaubt (Ausn: umfr. Eigenj., dichte Einzäunung, Ausbruchschutz, Anzeige 8 Wo. vorher, Begründung, Zahl,)
Umfr. Eigenj. Aussetzen nur vom 1.2. - 30.6. und dann 4 Wochen generelles Jagdverbot)

Ruhen der Jagd

- ⇒ Wild nicht aufsuchen, treiben, fangen, erlegen
- ⇒ Wild, das sich gefangen hat, gefallen oder verendet ist geht an Jagd Ausübungsberechtigten, der darf auch töten (krank, angeschossen)
- ⇒ Bei Schäden (Haarraubwild, Hasen, Kaninchen, Schwarzwild) BVBH + Grundeigentümer, Schonzeit und Sicherheit ... Genehmigung
- ⇒ Keine Vorrichtungen die den Wechsel behindern

Wildfolgeverbot

krankgeschossenes, vermutlich getroffenes Wild darf über Grenze nicht verfolgt werden (Erlegung und Besitz ergeht an Nachbarn)

Verpflichtungen bei Revierwechsel

- ⇒ Kennzeichnung (verbrechen)
- ⇒ Standort
- ⇒ Anschusstelle
- ⇒ Fluchtrichtung
- ⇒ Ort des Einwechslens
- ⇒ Verständigung des verfügungsberechtigten Nachbarn
- ⇒ an Nachsuche beteiligen

Ausnahmen vom Wildfolgeverbot

- ⇒ Wildfolgevertrag (schriftliche Vereinbarung zw. Nachbarn)
- ⇒ ohne Regelung:
 - Wild außerhalb Sichtweite: wie oben
 - Schalenwild in Sichtweite: aufbrechen, versorgen, sicher verwahren und Verständigung des Verfügungsberechtigten (kann darüber verfügen)
 - Anderes Wild in Sichtweite: bergen und verständigen
 - Schusswaffe ungeladen
 - Wild gehört dem "Nachbarn", Trophäe dem Schützen.
auch Anrechnung auf seinen verfügten Abschuss

Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei der Jagd

- ⇒ An Orten wo diese gestört wird
- ⇒ wo Menschen gefährdet sind
- ⇒ Umgebung von Ortschaften
- ⇒ Heil und Erholungsstätten
- ⇒ einzel stehenden Gebäuden
nur aufsuchen und treiben, nicht beschießen

Beschränkungen zur Vermeidung von Jagdschäden / Landeskultur

Vom Frühjahr bis nach der Ernte auf bebauten Feldern (+Hunde)

nur mit Bewilligung des Grundbesitzers – Ausnahmen:

Kartoffel, Mais, Rüben, Kraut, Weingärten, weit gedrilte Feldfrüchte
Weidevieh – darf nicht gefährdet werden

Beschuss im Wildfütterungsbereich

- nicht während Notzeitenfütterung – 200 m (Ausnahme Schwarzwild)
- Beschuss an Futterstelle ist nicht weidgerecht
- Sperre Wildfütterungsbereich – Kennzeichnung

Jagd in Wildschutzgebieten

- nur kranke und seuchenverdächtige Tiere – Kennzeichnung (gesperrt)

Nachtjagdverbot

- 90 min nach Sonnenuntergang bis 90 vor Sonnenaufgang

Ausnahmen:

Schwarzwild	Wildgänse
Raubwild, - zeug	Wildenten
Auer-, Birkhahn	Schnepfen

Durchführung von Treibjagden

- ⇒ Mindestens 10 Personen
- ⇒ Treiber über 14 Jahre, keine Personen die Jagdtrieb gefährden
- ⇒ 3 Tage vorher anmelden (über Verlangen der BVBH)
- ⇒ von 1. Feb. bis 15. Sept verboten (Ausnahme Schwarzwild / in umfried. Eigenjagdgebieten: alle verboten)
- ⇒ nicht mehr als an 8 Tagen auf der gleichen Fläche
- ⇒ Sonn- Feiertag und während Gottesdiensten (nur wenn keine Störung)
- ⇒ Gebiete sind gesperrt (Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte, amtl. Ermächtigung)

Verbote für Fallenjagd

Ausnahmen : Kastenfallen zum Lebendfang von

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| ⇒ Haarraubwild | ⇒ Nebelkrähen |
| ⇒ Schwarzwild (Frischlinge) | ⇒ Elstern |
| ⇒ Raben | ⇒ Eichelhäher |

oder durch BVBH zeitlich und örtlich genehmigte Fallen für Haarraubwild und zu wissenschaftlichen Zwecken

beim Einsatz von Fallen:

- ⇒ nur zugelassene Fallen
- ⇒ von geeigneten Personen aufgestellt
- ⇒ Vermeidung von Qualen
- ⇒ tägliche Kontrolle
- ⇒ wenn nicht Kastenfalle: Kennzeichnung
- ⇒ rasches und schmerzloses töten / Fangschuss bei Schwarzwild

Wer darf Kastenfallen und Krähenfänge verwenden

- ⇒ eigene Jagdkarte (letzte 10 Jahre /mindestens 3 Jahre)
oder Schulungskurs durch NÖLJV
- ⇒ die Fallen tägl. überprüfen können
- ⇒ Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten / Jagdleiter
- ⇒ Bewilligungen sind mitzuführen (ach BVBH)

Beschaffenheit von Kastenfallen und Krähenfängen

- ⇒ Tiere müssen lebend und unversehrt gefangen werden
- ⇒ bei Schwarzwild: nur für Frischlinge
- ⇒ Größe, Funktion, Material: Nö JVO

Haltung und Einsatz von Jagdhunden

Jagdausübungsberechtigter ist verpflichtet für Haltung zu sorgen

- ⇒ Hunde müssen geeignet sein / Haltung ist normiert
- ⇒ Reinrassig (Herkunftsnachweis)
- ⇒ Eignung (Gebrauchshundegruppe)
- ⇒ Mindestanforderung (Nö LVO)
- ⇒ Prüfungen und Leistungsnachweis
- ⇒ Mindestanzahl (durchschnittl. Abschuss letzte 5 Jahre)

Beschränkungen für Waffen und Munition

verboten: waffenrechtlich verbotene Waffen und Munition

Waffen die üblicherweise nicht gebraucht werden (unzureichende Wirkung)

- ⇒ Sportwaffen (Luftdruck oder CO₂),
- ⇒ Zimmer- oder Scheibenstutzen,
- ⇒ automatischen Waffen
- ⇒ Bogen, Armbrüste,
- ⇒ Faustfeuerwaffen,
- ⇒ Narkosewaffen

Nur Waffen die sicherheitstechnisch einwandfrei sind

halbautomatischen Waffen (wenn nur zwei Patronen im Magazin)

Munition, geeignet für weidgerechte Bejagung (ausreichende Wirkung)

Verboten: Schalenwild, Murmeltiere und Trapphahnen mit

- ⇒ Schrot, Posten und gehacktem Blei
- ⇒ Randfeuerpatronen und mit Zentralfeuerpatronen (min 5,5x40)
- ⇒ Ausnahme BVBH: Rehwild und Nachwuchsstücken des Schwarzwildes

Schrot in der Mindeststärke von 4 mm (Nummer 6)

Faustfeuerwaffen: Fangschuss, mind 250 Joule / Kal. 8,5

Landesregierung: Mindestauftreffenergiewerte / Narkosewaffen zulassen

Bleischrot auf Wasservögel ist verboten

Künstliche Lichtquellen und Zielhilfen sind verboten

(künstliche Nachtzielhilfen, wie Infrarotgeräte, elektronische Zielgeräte, elektronische Bildverstärker oder Bildumwandler, Restlichtverstärker) ausgenommen Lampen bei der Schwarzwildbejagung dürfen nicht an der Waffe fixiert sein (Gewehrscheinwerfer)

Verbot von Giften

Ausnahme: handelsüblichen Präparaten zur Bekämpfung der Wanderratte.
Betäubende Stoffe: Bewilligung der BVBH + Tierarzt

Jagd aus Fahrzeugen

Antriebsgeschwindigkeit bis max. 5 km/h erlaubt

Andere Verbote sachlicher Art

- ⇒ Lockmittel: geblendete oder verstümmelte lebende Tiere, betäubende Köder
- ⇒ Tonbandgeräte,
- ⇒ elektrische Vorrichtungen zum töten / betäuben
- ⇒ Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden,
- ⇒ Sprengstoffe oder nicht selektiv wirkende
- ⇒ zu begasen oder auszuräuchern;
- ⇒ Schlingen, Leimruten, Haken, Netzen oder Fangfallen für Federwild (Außer BVBH hat erlaubt)

Errichtung von Einsprünge verboten

(Verhindern Ein und Auswechseln des Wildes
Ausnahme zum Betrieb eines Rotwildwintergatters

Bau von Jagdeinrichtungen

mit Zustimmung des Grundeigentümers
aber BVBH kann Bewilligung erteilen (Zumutbarkeit für Besitzer)
hat dann Anspruch auf eine angemessene Entschädigung

Benützung nicht öffentlicher Wege

zum Zwecke der Wildbringung und Wildfütterung wenn kein öffentlicher Weg im Schadensfall – Entschädigung

Jägernotweg

Schusswaffen nur ungeladen, Hunde nur an der Leine
Anerkennungsgebühr (Streitfalle BVBH)

Jagdschutz (Seite 50 – 59)

Jagdschutz: Ziel § 64

- ⇒ Schutz von Wildes und Jagd im Sinne des Jagdgesetzes
- ⇒ Einhaltung von Vorschriften und behördlichen Anordnungen
- ⇒ strafrechtlichen Vorschriften
- ⇒ Betreuung des Wildes
- ⇒ Schutz vor Wilddieben und Raubzeug (revierende oder wildernde Hunde und umherstreifende Katzen)

Jagdaufsicht § 65 (Jagdschutz / Jagdaufseher)

- (1) Die Eigentümer von nichtverpachteten Eigenjagdgebieten
- (2) Pächter von Eigen- oder Genossenschaftsjagdgebieten
- (3) Jagdausschüsse von Genossenschaftsjagdgebieten,
mit Genossenschaftsjagdverwalter

Jagdaufseher in entsprechender Anzahl und Meldung an die BVBH

Jagdaufseher - Bestätigung und Beeidigung § 66

- Erfolgt durch BVBH (mit Meldung an den Nö LJV)
- Jagdschutz ausreichend ausüben
- In der Gemeinde wohnen (oder nahe)

Jagdaufseher - Anerkennung

- (1) Aufgabenerfüllung
- (2) Dienstausweis,
- (3) Dienstabzeichen li. Brust

Jagdaufseher Aufgabenerfüllung und Umfang des Einschreitens

- ⇒ Kontinuierlich gegen jeden (auch Jäger) der Jagdschutz verletzt
- ⇒ Unvoreingenommen, umsichtig zielorientiert
- ⇒ Verletzungen des Rechtes der BVBH melden
- ⇒ Verpflichtung: bei Wilddiebstahl oder zuwiderhandeln der Jagdgesetz:
Personalien feststellen, „Beute“ und Waffen abnehmen, durchsuchen.

Betreuung von Wild

Alle Maßnahmen: Nützlich zur Erhaltung und Entwicklung, artenreicher und gesunder Bestand

Lebensraumhege	Fütterung
Hilfe (Wasser/Feuer)	Schutz vor Ausmähen von Gelegen
Tod auf Straßen	Seuchen und Krankheiten (Meldung BVBH)

Wild – Raubwild und Raubzeug (schutz)

Jagdaufseher: unter bedacht der rechtlichen Vorschriften: konsequent und gezielt bejagen (fangen / erlegen)

[nicht jagdbare Tiere, die jagdbare schädigen – revierende (außerhalb der Einwirkung und Rufweite ihrer Halter umherstreunend), wildernde Hunde (Wild hetzen), umherstreifende Katzen (Raubzeug: > 300 m von Gebäuden)]

Wer darf revierende oder wildernde Hunde und umherstreifende Katzen töten

- ⇒ Jagdaufseher - (wildernde Hunde verpflichtet)
- ⇒ Jagdausübungsberechtigter - (nicht verpflichtet bei Hunden)
- ⇒ Jagdgast – wenn ortskundig, ständig berechtigt und schriftliche Ermächtigung und Jagderlaubnisschein

Ausnahmen:

- Jagd-, Polizei-, Blinden-, Behinderten-, Lawinen-, Katastrophensuch-, Hirtenhunde wenn sie erkennbar sind, verwendet werden und sich während Verwendung dem Halter entzogen haben.
- Wenn Rasse, Größe und Schnelligkeit keine Gefahr für freilebendes Wild darstellen.

Erlegung – BVBH melden, - kein Schadenersatz für Halter

Andere Vorschriften für Raubzeug

- ⇒ Fallen und Selbstfangvorrichtungen sind verboten
- ⇒ Auch in der Nacht erlegbar
- ⇒ Zielbeleuchtungen und Nachtzieleinrichtungen sind nicht erlaubt

Nö JG – Verpflichtungen für Hundehalter

- ⇒ Verbot des Durchstreifenlassens
- ⇒ Aufsichtspflicht (nicht revieren, wildern und umherstreunen)

Verpflichtungen Jagdaufseher gegenüber Besteller

- ⇒ Verlängerter Arm der Jagdbehörde – Überwachung / Einhaltung rechtlicher Vorschriften
- ⇒ Aufträge des Bestellers (müssen gesetzeskonform sein / für geordnete Jagdwirtschaft erforderlich sein [Lebensraumhege, Wildbetreuung, Schutz, Jagdbetriebsführung])
- ⇒ Verpflichtung: Abschussliste wenn Jagdausübungsberechtigter außerhalb Bezirk wohnt.

Jagdaufseher und Naturschutzinteressen

- ⇒ Wenn er mit Aufgaben betraut ist, die damit zusammenhängen (Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlage für das Wild).
- ⇒ Keine Befugnisse – Verletzungen des Naturschutzgesetzes an BVBH melden

Jagddokumente überprüfen

Jagdausübender ist verpflichtet vorzuweisen,
Überprüfung und kurzfristige Aushändigung erlaubt (Vollständigkeit, Echtheit)

Welche Waffen darf Jagdaufseher während Dienst führen?

- ⇒ Jagdgewehr
- ⇒ Faustfeuerwaffe (waffenrechtliche Bewilligung – Waffenpass)
- ⇒ Kurze Seitenwaffe

Befugnisse der Jagdaufseher als Organ der öffentlichen Aufsicht - Waffengesetz

Befugnisausübung – eigentlich Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
In zwei Fällen: für verschiedene Verwaltungszwecke auch Jagdschutzorgane:

Berechtigung zur Abnahme von Waffen und Munition

Jagdaufseher = Organ der öffentlichen Aufsicht – nicht Sicherheit !!!

- ⇒ Bei Gefahr im Verzug
- ⇒ Darf Waffen, Munition und Urkunden (ausgenommen Jagdkarte) sicherstellen [zB.: Erwerb, Besitz, Führen, Einfuhr] – bei Annahme zur missbräuchlichen Verwendung – [Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen, fremdes Eigentum gefährden] Sicherstellung – Bestätigung

Es gilt dann ein 4-wöchiges Waffenverbot; Waffen, Munition, Urkunden der Waffenbehörde vorlegen,

bei Weigerung: nächste Sicherheitsdienststelle verständigen

Überprüfung waffenrechtlicher Dokumente

Jagdaufseher = Organ der öffentlichen Aufsicht

Darf waffenrechtliche Urkunden beim Führen oder Besitzen von Waffen, die an Urkunden gebunden sind kontrollieren und verlangen, diese zu übergeben.

Jagd- und Wildschäden (Seite 60-62)

Was ist ein Jagdschaden

Bei der Jagdausübung vom Jagdausübungsberechtigten, Jagdgästen, Jagdaufseher, Treiber; Jagdhunde – an Grund und Boden, Land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, nicht eingebrachten Erzeugnisse

Was ist ein Wildschaden

Schaden vom Wild (ausgenommen Jagd ruht)

Haftung

Durch den Jagdausübungsberechtigten (auch bei ausgebrochenem Wild)
Erfolgshaftung (nicht persönliches Verschulden) - Schadenersatz

Sonderregelung bei Kulturpflanzungen. Müssen vom Besitzer geschützt werden. Schneelage – Info !

Anspruch auf Schadenersatz– Geltendmachung

- ⇒ 2 Wochen nach bekanntwerden
 - ⇒ 4 Wochen nach bekanntwerden bei Schäden im Wald
- Meldung an den Jagdausübungsberechtigten oder Bevollmächtigten
2 Woche Zeit für Vergleich – kein Vergleich weitere 2 Wochen BVBH melden (zahlenmäßig) [wenn nach Ente: Schätzung - 2 Wochen Schlichter und Lokalaugenschein - Vergleichsversuch und Niederschrift]

Entscheidung im Streit

- ⇒ BVBH hat 2 Schlichter aus Land und Forstwirtschaft zu bestellen und zu beenden
- ⇒ Vergleichsversuch; bei scheitern Bericht an BVBH
- ⇒ Behörde entscheidet mit Bescheid kein Rechtsmittel
- ⇒ Zivilgericht - bis 2 Monate nach Bescheidzustellung neuer Antrag

NÖ Landesjagdverband (Seite 63- 64)

Körperschaft öffentlichen Rechts - juristische Person (Rechtspersönlichkeit)
Selbstverwaltung, keine Behörde (Aufgaben des Nö. Landesjagdgesetzes)
Aufsicht hat Nö. Landesregierung aber der LJV ist nicht Weisungsgebunden.

LJV: Förderung der Jagd:

- Jagdfachliche Gutachten
- Stellungnahmen bei Behörden
- Versicherungsabschluss
- Kurse und Fortbildungen
- Zeitung: "Österr. Weidwerk"
- Interessensvertretung der Mitglieder

Mitglieder

Bezahlung der Verbandsbeitrages

Erlöschen der Mitgliedschaft

- ⇒ bei Entzug der Jagdkarte
- ⇒ bei ungültig werden der Jagdkarte
- ⇒ rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis (Ausschluss)

Organisation

1. Präsidium (Landesjägermeister [Vorsitzender] + bis 4 Stellvertreter)
 2. Vorstand (Präsidium + Weitere, gesamt 12 Mitglieder)
 3. Ausschuss (Vorstand + 20 Mitglieder / ev. Bezirksjägermeister als Berater) + [1.-3. + Geschäftsführer (beratend)]
- 1.-3. werden in der Vollversammlung für gewählt
Vollversammlung (Delegierte 4-6 / Bezirk; gewählt von den
Verbandsmitgliedern der Bezirksgeschäftsstellenbereiche; 6 Jahre)

Disziplinarrat (3 Mitglieder)
Disziplinaranwalt (rechtskundig)

Am Ort der BVBH - Bezirksgeschäftsstellen
(Bezirksjägermeister / Hegeringleiter)

Disziplinarverfahren

- ⇒ Kann die Verletzung von Standespflichten ahnden, bei:
 - Verletzung der Grundgesetze der Weigerechtigkeit
 - Missachtung jagdrechtlicher Vorschriften,
 - Schaden des Ansehens der Jägerschaft
- ⇒ Verjährung: Verfolgung 6 Monate, Strafbarkeit 3 Jahre

Disziplinarstrafen

- ⇒ einfacher - strenger Verweis
- ⇒ zeitlicher Ausschluss (max. 5 Jahre)
- ⇒ lebenslanger Ausschluss

Tierschutz (Seite 66 - 75)Ziel

Schutz des Lebens und Wohlbefinden der Tiere
 [jedes einzelne Tier - gilt für alle Tiere]
 (ist eine Verantwortung des Menschen)

Eingriffe	Wirbeltiere
Weitergabe	Säugetiere, Fische, Vögel
Verkauf	Reptilien, Lurche
Hilfeleistung	Kopffüßler
Versuche	Tintenfische
Transport	Zehnfußkrebse
Haltung	Garnelen, Langusten, Hummer
(nicht Schlachtung/Tötung)	Flusskrebse, Krabben

Tierschutzgesetz gilt nicht für Jagd und Fischerei, aber schon für die Haltung der Tiere, die dazu verwendet werden, bzw. Tieren in Gehegen aber schon.

Begriffe

Halter: Tier in der Obhut hat
 Haustiere: domestizierte: Rind, Schwein, Schaf, Hund, Katze, Geflügel,
 Fische, (Ausnahme Exoten)
 Heimtiere: im Haushalt, Kleintiere, Nager, Hasen, Papagei
 Wildtiere
 Schalenwild
 landwirtschaftliche Nutztiere / Futtertiere
 Eingriff - Verletzung
 Schlachten: Tötung durch Blutentzug zur Fleischgewinnung
 Zucht: Kontrollierte Fortpflanzung zur Reproduktion (halten, anpaaren,
 decken)

Wer verstößt gegen Verbot der Tierquälerei

Wer Angst, Schmerz, Leiden, Schaden zufügt
 (durch oder bei: Filmaufnahmen, Wittereinflüsse, Leistungsforderung,
 Nahrungs- Stoffgabe, Dopingmittel, Unterbringung, Fanggeräte)
 Aussetzen von Heim und Haustieren
 geschlechtliche Handlungen mit Tieren
 Tierkämpfe, Hunderennen, Tiere gegeneinander hetzen
 Quälzuchtungen

Aggressivitätssteigerung durch techn., elektr., chemische Vorrichtungen
(Stachel-, Korellenhalsband; verboten: Besitz, Erwerb, Verkauf - Ausnahme
Diensthunde Polizei und Bundesheer)

Keine Tierquälerei ist

medizinische Eingriffe zum Wohl des Tieres
fachgerechte Schädlingsbekämpfung
Diensthundausbildung (Stachelhalsband)

Verbot der Tötung von Tieren

Grundloses Töten
Hund und Katzen (Nahrungs-, Produktgewinnung)
Ausnahmen:
wissenschaftliches Töten durch Tierarzt oder an wissenschaftlichen
Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung (Betäubung)
fachgerechte Tötung landwirtschaftlicher Nutztiere / Futtertiere
fachgerechte Schädlingsbekämpfung
rasche Tötung um dem Tier Qualen zu ersparen

Eingriffe an Tieren

nicht verboten: therapeutisch, diagnostische Eingriffe, Kennzeichnung
verboten: kupieren: Schnabel, Ohr, Schwanz
Entfernen von Krallen und Zähnen
Durchtrennen der Stimmbänder
Veränderungen am Erscheinungsbild (durch Erbanlagen)

Es besteht Hilfeleistungspflicht oder Veranlassung von Hilfeleistung

Wer darf Tiere halten

Jeder (gesetzeskonform, Lage, Kenntnisse, Fähigkeiten) - sonst Abgabe, nicht
unter 14. LJ

Grundsätze der Haltung

Wohlbefinden darf nicht beeinträchtigt sein, ausreichend

genügend Platz	Ernährung (Futter/Wasser)
Bewegungsfreiheit	Sozialkontakt
Bodenbeschaffenheit	Körperfunktionen und
Unterkunft	Verhalten nicht gestört
Haltevorrichtung	Anpassungsfähigkeit nicht überfordert
Klima	genügend Betreuungspersonen

Anzeichen von Krankheit: Tierarzt

dauernde Anbindehaltung ist verboten
Hunde nicht an Kette oder angebunden
Wildtiere nicht anbinden

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

(für entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene Hunde Datenbank im Familienministerium)

Daten des Halters und des Hundes - zifferncodierter Mikrochip
ein Monat nach Kennzeichnung melden
Welpen 3. Monate oder vor Weitergabe

Mindestanforderung Hundehaltung

Allgemein

1 x täglich Auslauf, Kot und Harnabsatz im Freien bei Wohnungshaltung
2 x täglich Sozialkontakt
Gruppenhaltung bei mehreren Hunden (außer Unverträglichkeit)
8 - wochenregel für Welpen und Mutter; (gemeinsame Haltung)
Maulkorb: groß genug, Wasseraufnahme möglich
Nicht an Kette oder angebunden

Hunde im Freien

wenn sich Hund an Witterung anpassen kann
Schutzhütte (keine Verletzungsgefahr, trocken, sauber, Eingang
wetterabgewandt, Größe entsprechend, warm genug, Unterlage),
Schatten, wärmegeprägter Liegeplatz.
gilt auch für Gruppenhaltung

Hunde im Raum

Licht und Frischluft, beheizbarer Raum (sonst Hütte)

Zwingerhaltung

dauernd verboten
mindestens 15 m² (ohne Hüttenfläche) [+5m² für weiteren Hund]
Einfriedung mindestens 1,8 m Höhe (verletzen, zerstören, überwinden)
1 x tägl. außerhalb
An der Hauptwetterseite geschlossen
Türen nach innen mit Drehknopf
Beleuchtung + Schatten im Zwinger
mehrere Zwinger: Sichtkontakt

Fütterung und Pflege

sauber, hygienisch, artgerecht, Menge und Qualität; Wasseraufnahme;
ungezieferfrei, Kot entfernen
KFZ: Frischluft und Temperatur

Hundebildung

für fremde Hunde: nachweislich erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse
mit Ausbildung und Prüfung an anerkanntem kynologischen Verein

Waffengesetz (Seite 76 - 84)

Waffen

Angriffe oder Abwehrhandlungen von Menschen zu schwächen oder beseitigen.

Jagd oder Schießsport: Abgabe von Schüssen

Schusswaffen

Feste Körper werden durch einen Lauf in eine bestimmte Richtung verschossen

Kategorie A, B, C und D

Die Bestimmungen gelten auch für Lauf, Trommel, Verschluss
(nicht Einstecklauf mit Kal. unter 5,7)

Faustfeuerwaffen

Verbrennung eines Treibmittels, Länge höchstens 60 cm

Munition

Verwendungsfähiges Schießmittel zum Gebrauch in Schusswaffen

Kriegsmaterial

laut Kriegsmaterialgesetz (Waffen, Munition, Ausrüstung)

Besitz von Waffen und Munition

Innehabung

nicht im Geschäft eines Gewerbetreibenden

Führen einer Waffe - Nichtführen

Führen: wer sie bei sich hat

Nichtführen: wer sie in Räumen, eingefriedeten Liegenschaften (mit Zustimmung des Benutzungsberechtigten) bei sich hat.

Ungeladen, in geschlossenem Behältnis transportiert

Wer ist verlässlich?

voraussichtlich sachgemäßer Umgang mit Waffen

Nicht: missbräuchlich,

leichtsinnig,

unvorsichtig,

verwahren,

überlassen

Jugendliche und Waffen

unter 18 Jahren: Waffen, Munition, Knallkörper verboten
(Ausnahmen ab 16. Lebensjahr, Antrag, gesetzl. Vertreter,
für Kategorie C / D für Jagd und Sport)
(Ausnahme: berufliche Ausbildung in Lehrstätten)

Waffenverbot

Wenn Leben, Gesundheit, Freiheit und oder Eigentum vom Menschen
gefährdet sein kann.

Wenn Inhaber einer Jagdkarte: Ausstellende Behörde über Verbot informieren

Vorläufiges Waffenverbot

Wenn Waffen, Munition und Urkunden abgenommen worden sind - 4 Wochen.
Außer Rückgabe erfolgt früher

Organe der öffentliche Aufsicht (z.B. Jagdaufseher) - Urkundenüberprüfung

Urkunden für Waffen müssen mitgetragen werden und sind zu übergeben

Verwahrung von Schusswaffen

In zumutbarer Weise, sicher und vor unberechtigtem Zugriff

Benutzung auf Schießstätten

Bestimmungen (überlassen, besitz, führen) sind nicht anzuwenden,
Waffenverbote gelten

Kategorie A (verbotene Waffen / Kriegsmaterial)

Vortäuschen der Form eines anderen Gegenstandes des tägl. Gebrauches
Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen, schnelles

Zusammenlegen (über das übliche Maß)

Flinten (Schrotgewehre) < 90 cm oder Lauflänge < 45 cm und

Vorderschaftrepetierer (Pumpgun)

Dämpfer und Gewehrscheinwerfer

Schlagring, Totschläger, Stahlruten

Vollautomatische-, Halbautomatische-, Maschinen- Pistolen / Gewehre

AUSNAHMEN: Halbautomat. Kleinkaliber .22 + Randfeuerzündung

Halbautomat. +Zenralfeuerzünd.,

Magazin fest, weniger als 5 Patronen

Remington Woodmaster

Winchester 100

FN Browning, Selbstladebüchse BAR

Heckler und Koch 770

halbautomatische Flinten
 und nur wenn sie keine typisch militärischen Kennzeichen aufweisen
 Zweibein abnehmbarer,
 Bajonethalterung ausziehbarer,
 Mündungsdämpfer klappbarer Kolben
 Griffstück

Kategorie B

Faustfeuerwaffen
 Repetierflinten
 halbautomatische Schusswaffen (sofern nicht unter A)
für die Jagd: Repetierflinten, halbautomatische Flinten u. Büchsen

Bewilligung für B zum Erwerb, Besitz, Führen

Erwerb, Besitz: Waffenbesitzkarte
 Erwerb, Besitz, Führen: Waffenpass

Kategorie C und D

mit gezogenem Lauf (wenn nicht A oder B)
 glatter Lauf (wenn nicht A oder B)

C und D - Erwerb, Besitz, Führen

Seit 01.10.2012: C und D: binnen 6 Wochen registrieren (niedergelassener, ermächtigter Gewerbetreibender) - Bestätigung

Altbestand C: bis 30.06.2014 registrieren

Altbestand D: kann aber muss nicht registriert werden

Lichtbildausweis,	Herstellungsnummer
Kategorie	Vorbesitzer
Marke	Begründung
Type	(Jagd/Sport/..Selbstverteid.)
Kaliber	

Anfrage an die Sicherheitsbehörde durch Gewerbetreibenden

Abkühlphase: 3 Werktage nach dem Kauf aushändigen (nicht bei Jagdkarte, Waffenpass und Waffenbesitzkarte)

Führen von C und D: Waffenpass, Jagdkarte, Schützenverein, Sportschützen

Sichere Verwahrung von Schusswaffen

in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff / Aneignung / Verwendung schützen in einem ein- und aufbruchssicherem Behältnis oder Räumlichkeit (nicht Wohnraum) auch vor Mitbewohnern

Größere Anzahl von Schusswaffen – Verwahrung

mehr als 20: Meldung an Behörde (oder bei Verdoppelung der Waffen seit der letzten Meldung)

Aufbewahrung in einem KFZ

A und B: verboten

C und D: kurzfristig: 6 Stunden am Tag, 3 Stunden in der Dunkelheit
und gegen Schussabgabe gesichert (Schloss/Verschluss entfernen
im versperrten KFZ, von außen nicht erkennbar

KFZ mit Verdeck: in einem mit tragendem Teil des KFZ's verbundenem,
gegen Wegnahme gesichertem Behältnis

Ausnahmen im Waffengesetz für Jäger

gültige Jagdkarte ersetzt bei C und D den Waffenpass

Ausnahmegenehmigungen für Jugendliche ab 16. LJ

Waffenpass möglich ab 18. LJ

Psychologisches Gutachten entfällt

keine Abkühlphase beim Einkauf einer Waffe

Schusswaffen – amtlich beschossen / Beschusszeichen

alle Handfeuerwaffen

Gewehre (Langwaffen)

Faustfeuerwaffen (Kurz Waffen)

Schussapparate

Alarmwaffen, Böller

Flinten, Büchsen

Revolver, Pistolen

Schlachtschuss, Bolzensetzgeräte

Was ist amtlich beschossen

Erprobung durch das Beschussamt

anerkanntes Prüfzeichen (Beschusszeichen) – am beanspruchtesten Teil

Naturschutz (Seite 85 – 88)Gegenstand des Naturschutzes

Die Natur soll in allen Erscheinungsformen regionstypisch gesichert, erhalten, gepflegt und entwickelt werden. (Funktionstüchtigkeit / Artenreichtum)

Die Natur als bestmögliche Lebensgrundlage für den Menschen zu erhalten – in Bezug auf Gesundheit und Erholung

Betrifft alle Erscheinungsformen (ursprüngl. Zustand / Kulturlandschaft)

Verbote im Naturschutz

Bewilligungspflicht bestimmter Eingriffe (graben, schütten,....)

Abfallablagerung (Land und Forstwirtschaft – 1 Woche)

Mobilheime im Grünland

Beleuchtung von Werbeträgern

Im besonderen Geschützt:

Landschaftsschutzgebiete / Europaschutzgebiete (bes. schön oder eigenartig)

Besondere Tiere im Naturschutz

Alle wildlebenden Vogelarten (Ausnahme: die vom Nö. Jagdgesetz)

Salamander

Schmetterlinge

Molche

Käfer

Kröten

Eidechsen

Frösche

Schlangen

sie dürfen weder

verfolgt

erworben

beunruhigt

verwahrt

gefangen

weitergegeben

gehalten

befördert

verletzt

feilgeboten

getötet

werden

Das gilt auch für Entwicklungsstadien und Teile der Tiere, Nester und Brutstätten

Pflanzenschutz

Eibe

Teichrose

Zwergbirke

Seidelbast

Alpenbirke

Türkenbund

Akelei

Krokus

Kuhschelle

Orchideen

Handstraußpflücken teilweise erlaubt

Verboten: ausgraben entfernen, beschädigen, vernichten, kaufen, verkaufen

Naturschutz und Jagdausübung

Betretungsverbot im Naturschutzgebiet gilt nicht für Jäger

Beschränkungen können verfügt werden; (Entschädigung)

Forstrecht (Seite 89 – 93)Ziele des Forstrechtes

Erhaltung des Waldes und des Waldbodens zur Bewirtschaftung

Was ist Wald

Forstlicher Bewuchs 1000m² / Breite 10 m + dazugehörige Anlagen

Forstliche Raumplanung

Nutzwirkung (Rohstoff Holz)

Schutzwirkung (Elementargefahren) + Erhaltung der Bodenkraft

Wohlfahrtswirkung (Klima und Wasserhaushalt)

Erholungswirkung

Wildschäden

Verbiss-, Fege-, Schältschäden

Einzelstammschädigung, Bestandschädigung (betriebswirtschaftlich)

Verbiss: (Keimlingsverbiss) – Entmischung (seltene Arten werden aufgeäst)

Rodung

Waldboden wird zu anderen Zwecken verwendet (keine Waldkultur mehr)

Verboten – Ausnahme durch Rodungsbewilligung

Betreten von Waldflächen

Grundsätzlich darf der Wald betreten werden

Verbote:

Betretungsverbote durch Behörde

Gesperrte Flächen (Nö. JG / Eigentümer, bewilligt und gekennzeichnet)

Wieder- Neubewaldungsflächen (< 3 m Baumhöhe)

forstbetriebliche Einrichtungen (Ausnahme: Forststrasse)

Lagern	Zelten	(Ausnahmen durch Grundbesitzer)
--------	--------	---------------------------------

Befahren	Reiten	(Ausnahmen durch Grundbesitzer)
----------	--------	---------------------------------

Skifahren	Feuer	
-----------	-------	--

Eingriff in fremdes Jagd- Fischereirecht

nachstellen	fischen
-------------	---------

töten

verletzen	aneignen
-----------	----------

zerstören	beschädigen
-----------	-------------

6 Monate oder 360 Tagessätze

Dem Wild nachstellen:

auslegen von Fallen und Giftköder
schussbereites Gewehr
Auflauern
Anschleichen
Hunde jagen lassen
Tiere verfolgen